

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, der im Anschluß an diese Regierungserklärung angenommen wurde, heißt es:

*„Die Volkskammer ist der Auffassung, daß es zweckmäßig ist, die Frage einer internationalen Kontrolle der Wahlen auf der gesamtdeutschen Beratung zu erörtern.*

*Die Volkskammer erwartet vom Bundestag eine klare Antwort auf die beiden Fragen, die von der Volkskammer in ihrem Appell vom 15. September 1951 gestellt wurden, und zwar:*

a) *Ist der Bundestag damit einverstanden, daß in der nächsten Zeit eine gesamtdeutsche Beratung aus Vertretern West- und Ostdeutschlands für die Erörterung der lebenswichtigen Fragen des deutschen Volkes durchgeführt wird?*

b) *Ist der Bundestag damit einverstanden, daß in dieser gesamtdeutschen Beratung zwei Fragen erörtert werden, und zwar:*

*die Abhaltung freier, gesamtdeutscher Wahlen mit dem Ziel der Bildung eines einheitlichen, demokratischen und friedliebenden Deutschlands und die Frage der Beschleunigung des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland?“*

Als Vorbereitung für die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen bildete die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Wahlgesetzes für gesamtdeutsche Wahlen zu einer Nationalversammlung unter dem Vorsitz des Stellvertreters des Ministerpräsidenten, Walter Ulbricht. Die Kommission entschloß sich in ihrer ersten Sitzung am 26.11.1951, das Wahlgesetz der Weimarer Republik vom 6. März 1924 zur Grundlage eines Wahlgesetzes zu nehmen, und ging dabei von der Auffassung aus, daß dieses Weimarer Wahlgesetz ohne Zweifel auf demokratischem Wege angenommen wurde und vom deutschen Volke gebilligt worden ist. Die Kommission war der Meinung, daß dadurch die Herbeiführung einer Verständigung erleichtert wird und auch die demokratischen Traditionen unseres Volkes in bezug auf Wahlen berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Kontrolle der Durchführung gesamtdeutscher Wahlen sprach sich die Kommission dafür aus, daß in einer gesamtdeutschen Beratung ein zentraler deutscher Wahlausschuß gebildet wird, der die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ganz Deutschland kontrolliert. Auch die Frage einer internationalen Kontrolle kann in dieser gesamtdeutschen Beratung besprochen werden. Gleichzeitig stellte jedoch die Kommission fest, daß eine Kontrolle durch eine UN-Kommission darüber, ob die Voraussetzungen für gesamtdeutsche Wahlen gegeben sind, den nationalen Interessen des deutschen Volkes widerspricht, da das Wahlrecht das demokratische Grundrecht eines jeden Volkes ist und auch das deutsche Volk souverän in der Gestaltung seines Wahlrechtes sein muß.

Am 2. Januar 1952 legte die Kommission den Entwurf des Wahlgesetzes der Öffentlichkeit vor und stellte in einem Kommuniqué fest, daß „ungeachtet der unterschiedlichen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen Deutschlands gesamtdeutsche Wahlen unter gleichen demokratischen Bedingungen durchgeführt werden können“.

Die Menschen in Westdeutschland wollen wissen, wie die Entwicklung im östlichen Teile unseres Vaterlandes seit 1945 vor sich gegangen ist. Um diesen Interessen zu entsprechen, wird in dem Wahlgesetzentwurf festgestellt,

*„daß alle Beschränkungen im Personenverkehr innerhalb Deutschlands spätestens drei Monate vor der Wahl aufgehoben werden.“*